

übergeben sollte, bis der Streit endgültig entschieden sei. An Hz. August erging zeitgleich eine entsprechende Vollmacht und Aufforderung, den Prinzen abzuholen. Vgl. Warhaffter Abdruck Der Kayserlichen RESOLVTIONEN, MANDATEN, SENTENTien, Tutorij vnd Executorialien, Jn Sachen Frawen Eleonoren Marien/ Hertzogin zu Mechelnburg ... Wittiben. Contra Herrn Adolph Friderichen/ Hertzogen zu Mechleburg/ &c. In puncto tutelæ. ... Gedruckt im Jahr/ M. DC. XXXX, 14f. u. 16ff. (HAB: Gm 3041 [2]; LB Schwerin: Mklb. i. 375). Die im vorliegenden Brief geäußerte Kritik an Hz. August dürfte wohl den Vorwurf beinhalten, er habe es an Entschlossenheit und Durchsetzungskraft in der Exekution der ksl. Mandate fehlen lassen. Hz. Adolph Friedrich ignorierte die ksl. Anordnung; die Gesandten Hz. Augusts mußten unverrichteter Dinge abziehen. In seiner Verfügung VOn Gottes Gnaden/ Wir Adolph Friederich/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen für Vns vnd in Vormundschaft ... Herrn Gustaff Adolphen/ Hertzogen zu Mecklenburgk ... (o. Titelbl.; HAB: 448.21 Theol. [2]; s. 371009 K 0), d. d. Schwerin, 4. 11. 1639, wird der Herzog zwar den ksl. Befehl, das Kind Hz. August auszuhändigen, ansprechen, seine Verweigerung aber mit keinem Wort zu rechtfertigen suchen. A. a. O., Bl. Aiv v. Wenig später verklausulierte er seine Ablehnung, da eine „in viele wege auß eingeführten Vrsachen Suspecte vnnnd vnsichere Education bey Herrn Hertzog Augusti“ anzunehmen sei. Abdruck Des an Sembtliche deß H. Römischen Reichs/ auff gegenwertigem ReichsTage Versamblete/ Höchst: Hoch: vnd Löbliche Chur: Fürsten/ vnd Stände ... Jn VormundschaftSachen Deß ... Herrn Adolff Friderichen/ Hertzogen zu Mecklenburg ... Wider den Newlicher Tage von einem vermeinten Güstrowischen Abgeordneten spargirten vnd außgetheilten Druck/ vnd demselben angehengte vn begründete Glossen/ Von den Fürstlichen Mecklenburgischen auff jetzigen Reichstag abgefertigten Gesandten Vbergebenen Memorials. (Regensburg 1640), 32f. HAB: Gm 3041 (3); vgl. 371009 K 0. In Wirklichkeit habe die Witwe nur gehofft, ihren Sohn „von Hertzog Augusti F. G. wol wider loß zubekommen [...] Also daß die Herrn Abgesandten/ wie sie ein vorhin verdeckte vnd verholene Intention vermercket/ sich hinweg begeben“. (S. 34). Diese Version wird die Herzoginwitwe in ihrer *Informatio Facti et Juris* (1641; vgl. 371009 K 0), entschieden zurückweisen: weder habe Hz. Augusts Prinzen-Erziehung in Gefahr gestanden, „in viel Wege“ unsicher und suspekt zu werden, noch seien seine Abgesandten wegen irgendwelcher Machinationen der Witwe zurückgekehrt. Adolph Friedrich habe sich an die ksl. Aufforderung, den Prinzen herauszugeben, nicht gehalten, so daß die „deßwegen mit aller Zubehör- vnnnd Nothwendigkeit abgefertigte Legation [Hz. Augusts] vnverrichteter Sachen widerumb zu Ruck kehren müssen“. A. a. O., 84; vgl. 104, 110, 136. Am 28. 8. 1638 bekräftigte ein ksl. Mandat an Hz. Adolph Friedrich die früheren Befehle einschließlich desjenigen vom 19. 10. 1637, wonach der Herzog verpflichtet sei, „nit allein obbesagter Wittiben vor sich vnnnd die Jhrige zum vnterhalt alle vnd jede AmptsGefälle/ Einkommen/ Renten/ Pension, vnd Zollgelder vnweigerlich zuzustellen/ sondern auch deß Hertzogs Augusti zu Braunschwig vnd Lüneburg L. den Fürstl. Pupillen in seine verpflegung auff abfordern vnweigerlich folgen zulassen.“ Leider habe der Herzog „in allen das widerspiel“ getrieben. Ferdinand III. bestätigte nun F. Ludwig und Kf. Friedrich Wilhelm ausdrücklich als „Contutorn“ und forderte den Schweriner Herzog „sub pæna præclusionis“ auf, dem Befehl nachzukommen oder innerhalb dreier Monate seine Auffassung begründet darzulegen. Andernfalls ergehe nach Verstreichung der Frist unweigerlich der ksl. Urteilspruch. S. Warhaffter Abdruck Der Kayserlichen RESOLVTIONEN, MANDATEN, SENTENTien, Tutorij vnd Executorialien, Jn Sachen Frawen Eleonoren Marien/ Hertzogin zu Mechelnburg ... [s. o.], 20–22. Am 9. 2. 1639 wurde des Herzogs Rechtfertigungsschrift d. d. 26. 11. 1638 dem Kaiser eingeschickt, den sie indessen nicht von seiner bisherigen Auffassung abzubringen geeignet war. Das ksl. Urteil wurde daher aufgesetzt und Hz. August d. J. mit Schreiben vom 7. 5. 1639 zugeschickt, der Hz. Adolph Friedrich nochmals in Güte ermahnen, ihm im Falle der Unbelehrbarkeit aber das ksl. Urteil auszuhändigen und den